

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 01. November 2011

794

GRG NR.	08	MO 43	329
---------	----	-------	-----

**Motion von Toni Kappeler, Josef Gemperle, Bernhard Wälti und Thomas Böhni
vom 30. März 2011
„Umweltfreundlicher Strom als Basisangebot“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Motionsanliegen und Rechtslage

1. Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, im Zusammenhang mit der Zuteilung der Netzgebiete für die Stromversorgung den Energieversorgungsunternehmen (E-VU) einen Leistungsauftrag zu erteilen, der sie dazu verpflichtet, ihrer Kundschaft als Basisangebot einen umweltfreundlichen Strommix grösstenteils aus erneuerbarer Energie anzubieten. Ein abweichender Strommix müsste von den Kundinnen und Kunden separat bestellt werden.
2. Das Instrument der Motion ist in § 46 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung wird dem Regierungsrat mit einer Motion der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten. Demnach ist die Motion ein gesetzgeberisches Instrument, mit dem der Anstoss gegeben werden kann für Erlasse und Beschlüsse, die im Kompetenzbereich des Grossen Rates liegen.
3. Im konkreten Fall ist der Bereich der Stromversorgung angesprochen, der im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG; RB 734.1) geregelt ist. Gemäss § 4 dieses Gesetzes ist der ganze Kanton mit Netzgebieten abzudecken. Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch das zuständige Departement. Dieses bezeichnet das Netzgebiet jedes Netzbetreibers und kann die Zuteilung bereits heute

mit einem Leistungsauftrag verbinden.

4. Die gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Leistungsaufträgen ist also in § 4 EG StromVG bereits gegeben. Die Anwendung der Bestimmung und damit die konkrete Erteilung der Leistungsaufträge ist gesetzlich an das zuständige Departement, im vorliegenden Fall an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, delegiert. Damit hat der Grosse Rat im Rahmen der Gesetzgebung die notwendigen Vorkehrungen für das Motionsanliegen getroffen. Eine Motion mit dem vorliegenden Inhalt ist gar nicht möglich und auch nicht notwendig.
5. Grundsätzlich wäre es allerdings möglich, den angestrebten Strommix direkt im Gesetz zu verankern und damit verbindlich vorzugeben. Das Motionsanliegen ist aber nicht als entsprechende Gesetzesänderung formuliert. Demnach ist die Motion aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären.

II. Inhaltliche Beurteilung der Motion

1. Als Folge der von einem schweren Erdbeben mit anschliessendem Tsunami verursachten Nuklearkatastrophe von Fukushima stellte der Bundesrat am 25. Mai 2011 seine neue Energiestrategie 2050 vor. Diese beinhaltet die zentrale Aussage, dass die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden sollen. In der Folge stimmten der Nationalrat am 8. Juni 2011 und der Ständerat am 28. September 2011 der Strategie des Bundesrates im Wesentlichen zu.
2. Aufgrund der Ereignisse in Japan wurden im Frühjahr 2011 mehrere parlamentarische Vorstösse zu energiepolitischen Themen eingereicht, darunter auch ein Antrag gemäss § 52 GOCR "Konzept für einen Thurgauer Strommix ohne Atom" (08/AN 16/331). In der Beantwortung des betreffenden Vorstosses unterstützt der Regierungsrat die vom Bundesrat vorgestellte und von den eidgenössischen Räten im Wesentlichen bestätigte neue Energiestrategie. Im Thurgau stammen allerdings gegenwärtig 75 % des von der Axpo gelieferten Stroms aus Kernkraftwerken. Die mittelfristige Abschaltung dieser Werke hinterlässt also eine erhebliche Lücke in der Stromversorgung. Die Schliessung dieser Lücke mit neuen erneuerbaren Energien und einer Verbesserung der Energieeffizienz wird eine grosse Herausforderung, die ein grundsätzliches Umdenken in weiten Teilen der Bevölkerung und eine Vielzahl von zum Teil einschneidenden Massnahmen erfordert. Im Rahmen des genannten Antrages gemäss § 52 GOCR erklärte sich der Regierungsrat daher bereit, das geforderte "Konzept für einen Thurgauer Strommix ohne Atom" zu erstellen. Dieses Konzept soll insbesondere aufzeigen, ob es möglich ist und welche Massnahmen es braucht, um mit erneuerbaren Energien und einer verbesserten Energieeffizienz die Thurgauer Stromversorgung sicherzustellen. Zu den Massnahmen, die im Rahmen dieses Konzeptes zu prüfen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen sind, zählt zweifellos auch der in der vorliegenden Motion geforderte Wechsel beim Basisangebot der Elektrizitätswerke.

3. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass das Motionsanliegen aufgenommen und im Rahmen des erwähnten Konzeptes geprüft wird. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Umsetzung des Anliegens sind in § 4 EG StromVG bereits gegeben. Die Motion ist daher formell nicht erheblich zu erklären, ihr Anliegen wird inhaltlich aber weiterverfolgt.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach